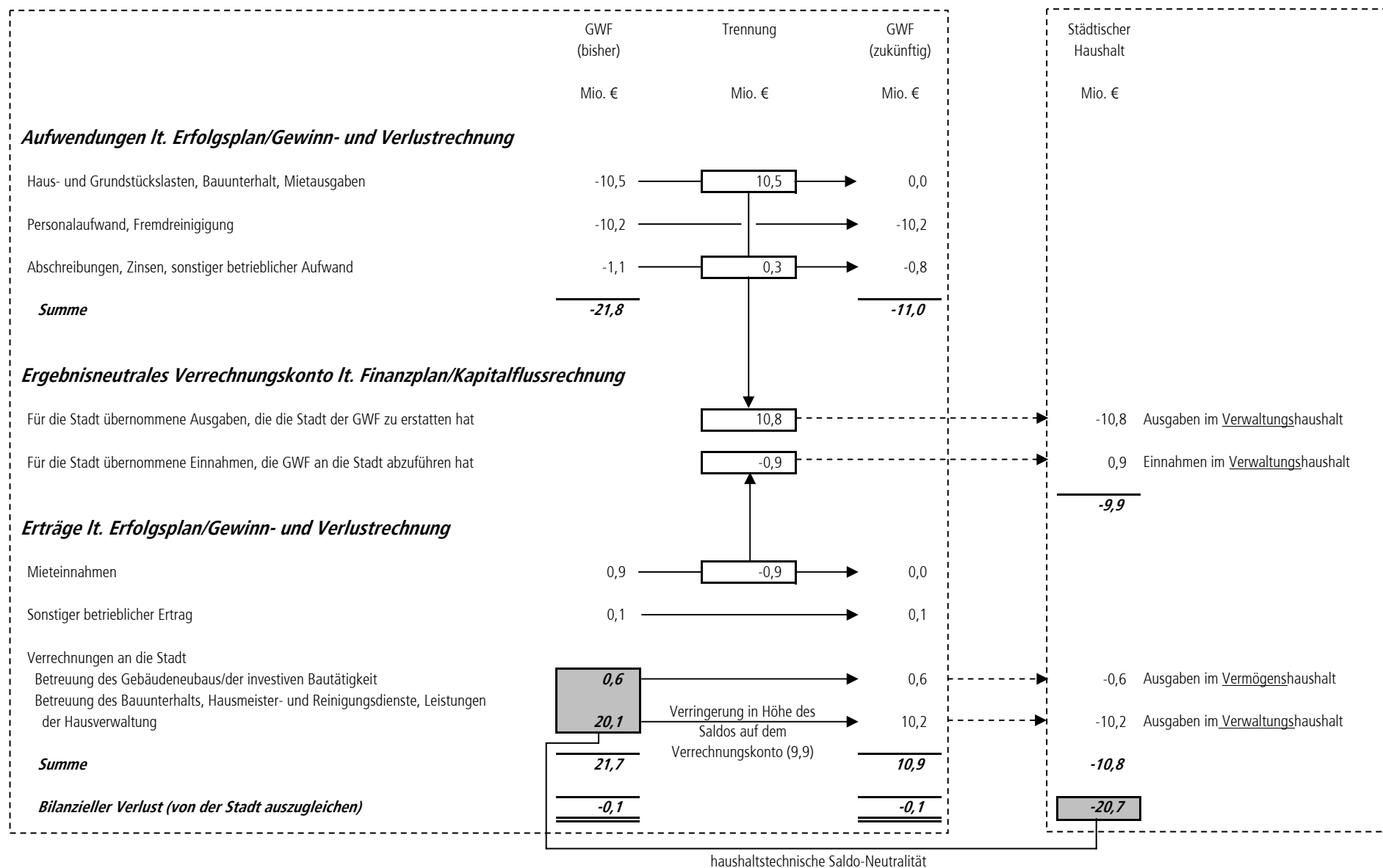


Strategische Neuausrichtung der Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth

Erfolgsplan 2010



B e t r i e b s f ü h r u n g s r i c h t l i n i e
für die
eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth“
(BetriebsführungsRL-GWF)
vom 27. Januar 2010

Aufgrund von Artikel 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtenengesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), hat der Stadtrat der Stadt Fürth am 27. Januar 2010 die folgende innerstädtische Richtlinie beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Sondervermögen, Name, Stammkapital
- § 2 Betriebszweck
- § 3 Für den Betrieb zuständige Organe, Betriebsleitung
- § 4 Grundsätze für die gegenseitige Leistungsverrechnung
- § 5 Wirtschaftsführung
- § 6 Wirtschaftsplan
- § 7 Mittelfristige Finanzplanung, Investitionsprogramm
- § 8 Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung
- § 9 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Sondervermögen, Name, Stammkapital

- (1) Der Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung innerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen geführt.
- (2) ¹Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe finden auf den Betrieb insoweit Anwendung, als in dieser Richtlinie hierzu ausdrückliche Regelungen getroffen werden. ²Soweit anzuwendende Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (VwvEBV) auf die Kommunalhaushaltsverordnungen verweisen, ist die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der

Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – KommHV-Doppik) anzuwenden.

- (3) Der Betrieb führt den Namen „Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth“ mit der Kurzbezeichnung „GWF“.
- (4) Das Stammkapital des Betriebs beträgt 0,00 Euro.

§ 2

Betriebszweck

- (1) ¹Der Betrieb erbringt umfassende Serviceleistungen zum Planen, Bauen, Unterhalten und Verwalten sämtlicher im Eigentum der Stadt Fürth stehender Gebäude. ²Gleiches gilt für angemietete oder gepachtete Gebäude und Gebäudeteile. ³Das Serviceportfolio umfasst damit ein ganzheitliches technisches, infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement durch die bedarfsgerechte Bereitstellung insbesondere von Architekten- und Ingenieurleistungen, handwerklichen Dienstleistungen, von Hausmeister- und Reinigungsdiensten sowie von Hausverwaltungsleistungen einschließlich eines fachübergreifenden, bedarfsbezogenen Projektmanagements.
⁴Hierzu entwickelt und sichert der Betrieb eine umfassende Dienstleistungs-, Fach- und Beratungskompetenz im Rahmen seiner Aufgaben. ⁵Der Betrieb erfüllt seine Aufgaben kundenorientiert. ⁶Er ist zudem für die fachgerechte Erhaltung und Umsetzung der Verkehrs- und Betriebssicherheit der von ihm unterhaltenen und verwalteten Anlagen und Einrichtungen zuständig.
⁷Der Betrieb erbringt seine Serviceleistungen mit eigenem Personal sowie, sofern dies im jeweiligen Einzelfall begründbar ist, durch von externen Dritten bezogene Leistungen.
- (2) Der Betrieb ist, soweit dies seine originäre Funktion als Selbstversorgungseinrichtung der Stadt Fürth zulässt, im Rahmen des geltenden Kommunalwirtschaftsrechts berechtigt, alle sonstigen den Betriebszweck fördernden Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen.

§ 3

Für den Betrieb zuständige Organe, Betriebsleitung

- (1) ¹Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden oder weitergehenden Regelungen getroffen werden, bestimmen sich die Zuständigkeiten und der Vollzug für die laufenden Geschäfte des Betriebs sowie für seine darüber hinausgehenden Angelegenheiten nach den für die allgemeine Verwaltung der Stadt Fürth geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der von der Stadt Fürth aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts getroffenen Regelungen. ²Auf den Betrieb sind daher insbesondere die Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth, die Richtlinien der Stadt Fürth zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschl. Bauleistungen (Vergaberichtlinien Fürth) sowie die Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan (VVHpl) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. ³Sollten für die allgemeine Verwaltung der Stadt Fürth bestehende Regelungen einer serviceorientierten Betriebsführung widersprechen, sind für den Betrieb gesonderte Bestimmungen zu treffen, soweit dem gesetzliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

- (2) ¹Unbeschadet Abs. 1 obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Betriebsleitung. ²Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, dem technischen Leiter¹ und dem kaufmännischen Leiter, denen die Führung der laufenden Geschäfte gemeinschaftlich obliegt. ³Einzelheiten der Führung der laufenden Geschäfte des Betriebs sind durch Dienstanweisung zu regeln; dabei findet § 12 EBV mit der Maßgabe Anwendung, dass der kaufmännische Leiter für das Rechnungswesen verantwortlich ist.

§ 4

Grundsätze für die gegenseitige Leistungsverrechnung

- (1) ¹Die vom Betrieb erbrachten Serviceleistungen haben die Dienststellen der Stadt Fürth und ihre Sondervermögen im Bedarfsfall in Anspruch zu nehmen. ²Einzelheiten der Leistungsverrechnung werden im Rahmen gesonderter Vereinbarungen geregelt.
- (2) Für die von Dienststellen der Stadt Fürth und ihren Sondervermögen gegenüber dem Betrieb erbrachten Leistungen findet, unbeschadet der Geltung städtischer Gebühren- und Beitragssatzungen, Abs. 1 analog Anwendung.

§ 5

Wirtschaftsführung

- (1) Der Betrieb ist unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.
- (2) Auf die Wirtschaftsführung des Betriebs finden Artikel 88 Abs. 5 Satz 1 GO sowie § 5, § 6 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, § 7 Satz 1, § 8 Abs. 1, §§ 9 und 10 sowie § 16 EBV entsprechend Anwendung.
- (3) Der in der Haushaltsatzung für den Betrieb festgesetzte Höchstbetrag für die Aufnahme von Kassenkrediten soll ein Fünftel der im Finanzplan (§ 6 Abs. 3) veranschlagten Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit nicht übersteigen.

§ 6

Wirtschaftsplan

- (1) ¹Vor Beginn eines jeden Jahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. ²Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Finanzplan. ³§ 13 Abs. 2 EBV gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vermögensplans der Finanzplan tritt.
- (2) Für die Aufstellung des Erfolgsplans gilt § 14 Abs. 1 und Abs. 2 EBV.
- (3) ¹Der Finanzplan muss alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus laufender Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit enthalten sowie die Entwicklung des Finanzmittelfonds vom Beginn bis zum Ende des Wirtschaftsjahres aufzeigen. ²Er ist mindestens wie die Kapitalflussrechnung (§ 9 Abs. 1 Satz 5) zu gliedern

¹ Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

und ist um die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen zu ergänzen. ³Im Übrigen findet § 15 Abs. 2 bis 4 EBV mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Vermögensplans der Finanzplan und der Einnahmen und Ausgaben die Einzahlungen und Auszahlungen treten.

- (4) ¹Die Betriebsleitung hat über das Referat für Bauwesen das Referat für Finanzen, Organisation und Personal vierteljährlich über die Abwicklung des Finanz- und Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. ²Auf die Berichterstattung nach Satz 1 finden § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 sinngemäße Anwendung.

§ 7

Mittelfristige Finanzplanung, Investitionsprogramm

- (1) Der fünfjährige Finanzplan besteht aus:
1. einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie einer Übersicht über die Entwicklung des Finanzmittelüberschusses oder Finanzmittelbedarfs aus laufender Geschäftstätigkeit, der Zuwendungen Dritter für Investitionen, der beabsichtigten Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen, der Auszahlungen für Investitionen und Tilgungen, sowie der Einzahlungen aus Kreditaufnahmen, nach Jahren gegliedert, und
 2. eine Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen des Betriebs, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt Fürth auswirken.
- (2) § 17 Abs. 2 EBV gilt entsprechend.

§ 8

Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung

- (1) ¹Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. ²Im Übrigen finden § 18 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 EBV entsprechend Anwendung.
- (2) ¹Zur konsequenten Umsetzung einer wirtschaftlichen Betriebssteuerung ist eine sowohl voll- als auch teilkostenbasierte Kosten- und Leistungsrechnung zu führen, die die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit aller vom Betrieb erbrachten und zukünftig zu erbringenden Serviceleistungen ermöglicht. ²Die Kosten und die ihnen zugeordneten Leistungen sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.

§ 9

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) ¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und der Kapitalflussrechnung besteht. ²§ 20 Satz 2, § 21, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 EBV finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen vom 06.03.1987 (BGBl. I S. 770) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sind. ³Der technische, der infrastrukturelle sowie der kaufmännische Bereich des Betriebs sind als Betriebszweige nach § 22 Abs. 3 EBV zu führen. ⁴Das Formblatt nach Anlage 5 zu den VwvEBV ist

- auf die Erfolgsübersicht nach Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Spalten 5 bis 9 des Formblatts die in Satz 3 genannten Betriebszweige treten. ⁵Die Kapitalflussrechnung ist nach den Vorgaben des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen, wobei die Ermittlung der Zahlungen ausschließlich originär im Sinne von DRS 2.12 Satz 3 und die Darstellung der Cashflows ausschließlich direkt im Sinne von DRS 2.12 Satz 6 Altern. 1 zu erfolgen hat.
- (2) ¹Für die Aufstellung des Lageberichts ist § 24 EBV entsprechend anzuwenden. ²Dabei hat die Analyse der für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren insbesondere auch darauf einzugehen, welche Umsatzerlöse der Betrieb im Jahresabschluss hätte ausweisen müssen, wenn den im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erbrachten Serviceleistungen eine generell marktpreisbezogene Leistungsverrechnung zugrunde gelegt worden wäre. ³Ergänzend sind im Lagebericht erhebliche Abweichungen von Erträgen und Aufwendungen zum Erfolgsplan sowie von Einzahlungen und Auszahlungen zum Finanzplan zu erläutern. ⁴Die Analyse nach Satz 2 sowie die Erläuterung der Abweichungen zum Erfolgsplan nach Satz 3 haben gesondert für die Betriebszweige (Abs. 1 Satz 3) zu erfolgen.
- (3) ¹Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über das Referat für Bauwesen dem Referat für Finanzen, Organisation und Personal vorzulegen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom kaufmännischen Leiter sowie vom technischen Leiter unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit einer Stellungnahme der Beteiligungsverwaltung sodann, nach Vorberatung durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss, dem Stadtrat vorzulegen.
- (4) ¹Die Feststellung des Jahresabschlusses nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und der Beschluss über die Entlastung bestimmen sich nach Artikel 102 Abs. 3 Satz 1 und 3 GO. ²Artikel 102 Abs. 4 GO gilt entsprechend. ³Ein Jahresverlust ist aus Haushaltsmitteln der Stadt Fürth auszugleichen. ⁴Ein Jahresgewinn ist dem Haushalt der Stadt Fürth zuzuführen, soweit der Betrieb aus seinem Jahresgewinn keine Rücklagen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EBV zu bilden hat.

§ 10

Rechnungsprüfung

- (1) ¹Nach Vorlage an den Stadtrat (§ 9 Abs. 3 Satz 3) sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterziehen. ²Artikel 103 und Artikel 106 Abs. 1, Abs. 5 und 6 GO finden entsprechend Anwendung.
- (2) Dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband stehen die überörtlichen Prüfungsrechte nach Artikel 105 GO zu.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Betriebs ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 1. Januar 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 findet § 9 Abs. 2 Satz 2 erstmals auf nach dem 31. Dezember 2010 beginnende Wirtschaftsjahre Anwendung. ³Abweichend von Satz 1 sind, sofern dies mit den geltenden Beschlussfassungen für die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie bestehende eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Gebäudewirtschaft Fürth“ vereinbar ist, § 1 Abs. 1 und 2, Abs. 4, §§ 2 und 3, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2, Satz 5, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, §§ 10 und 11 bereits auf die Rechnungslegung für die nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2010 begonnenen Wirtschaftsjahre in der Weise anzuwenden, als seien die in Halbsatz 1 genannten Bestimmungen bereits zum Beginn der betreffenden Wirtschaftsjahre bekannt gewesen.

Anmerkungen zur Anwendbarkeit/Nicht-Anwendbarkeit des Eigenbetriebsrechts auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach Artikel 88 Abs. 6 GO mit dem aktuellen Arbeitstitel: „Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth“ (GWF) nach der BetriebsführungsRL-GWF in der Entwurfsfassung vom 14.01.2010

S. 1

Vorschrift	findet nach der BetriebsführungsRL-GWF			Erläuterungen
	Anwendung	in abweichender Form Anwendung	keine Anwendung	
Artikel 73 Abs. 2 GO		§ 5 Abs. 3		Da für GWF eine Kapitalflussrechnung geführt wird, die hinsichtlich ihres materiellen Inhalts (insbesondere der Ein- und Auszahlungen analog § 78 Nr. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 83 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik) der Finanzrechnung der kommunalen Doppik entspricht (auf die Erläuterungen zu § 20 Satz 1 EBV wird verwiesen), konnte zur Ermittlung des Höchstbetrags der Kassenkredite die für doppisch buchende Kommunen geltende Regelung aus Artikel 73 Abs. 2 GO adaptiert werden.
Artikel 88 Abs. 1 bis 4 GO			X	Diese Vorschriften sind auf GWF, da kein Eigenbetrieb mit einer entsprechenden Organstruktur vorliegt, nicht anwendbar
Artikel 88 Abs. 5 Satz 1 GO	§ 5 Abs. 2			---
Artikel 88 Abs. 5 Satz 2 GO			X	Mangels Relevanz einer Betriebssatzung ist diese Vorschrift nicht anwendbar.
Artikel 95 Abs. 1 Satz 1 GO	§ 5 Abs. 1			---
Artikel 95 Abs. 1 Satz 2 GO			X	Diese Vorschrift ist auf GWF nicht anwendbar.
Artikel 95 Abs. 2 GO	§ 2 Abs. 2			Das Sondervermögen ist grundsätzlich als ein reiner Selbstversorgungsbetrieb der Stadt Fürth konzipiert.
Artikel 105 GO	§ 10 Abs. 2			---
Artikel 107 GO			X	Auf die Ausführungen im Bericht des BKPV über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2004 bis 2008 der Stadt Fürth (vgl. dort S. 37) wird verwiesen.
§ 1 EBV			X	Diese Vorschrift ist auf GWF nicht anwendbar.

Vorschrift	findet nach der BetriebsführungsRL-GWF			Erläuterungen
	Anwendung	in abweichender Form Anwendung	keine Anwendung	
§ 2 EBV	§ 1 Abs. 2 Satz 2			Die in der EBV eingeräumte Option, für das Sondervermögen – anstelle der für die Stadt Fürth geltenden KommHV-Kameralistik – die KommHV-Doppik anzuwenden, wird als sachgerecht angesehen.
§ 4 EBV			X	Diese Vorschrift, die auf „klassische Stadtwerke“ abzielt, hat für GWF keine Relevanz.
§ 5 EBV	§ 1 Abs. 4, § 5 Abs. 2			Das mit 0,00 Euro angesetzte Stammkapital wird als unbedenklich angesehen, da GWF als ein reiner Servicebetrieb keines (in Relation zu den Umsatzerlösen) hohen Anlagevermögens bedarf. Durch die Verlustausgleichsregelung nach § 9 Abs. 4 Satz 3 BetriebsführungsRL-GWF ist überdies kein strukturelles Angreifen des Stammkapitals ersichtlich. Im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz von GWF wird allerdings noch zu entscheiden sein, ob dessen notwendiges Anlagevermögen (im Wesentlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung) durch ein etwaiges „Trägerdarlehen“ des städtischen Haushalts oder durch Eigenkapital (dann in Form einer „allgemeinen Rücklage“) abgedeckt werden soll.
§ 6 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 EBV	§ 5 Abs. 2			---
§ 6 Abs. 3 Satz 3 EBV			X	Da GWF keine einem Eigenbetrieb vergleichbare Organstruktur hat, ist diese Vorschrift ohne Relevanz. Das Sondervermögen hat im Übrigen nur sehr beschränkte (theoretische) Möglichkeiten, aus einer Selbstfinanzierung (mittels Einstellung in Rücklagen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EBV) überhaupt Eigenkapital aufzubauen..
§ 7 Satz 1 EBV	§ 5 Abs. 2			---
§ 7 Satz 2 EBV			X	Diese Vorschrift, die auf „klassische Stadtwerke“ abzielt, hat für GWF keine Relevanz.

Vorschrift	findet nach der BetriebsführungsRL-GWF			Erläuterungen
	Anwendung	in abweichender Form Anwendung	keine Anwendung	
§ 8 Abs. 1 EBV	§ 5 Abs. 2			---
§ 8 Abs. 2 EBV		§ 9 Abs. 4 Satz 3		Unter Hinweis auf die Ausführungen von Lenz/Wager, Eigenbetriebsverordnung Bayern, 4. Aufl., Stuttgart 2002, zu Artikel 88 GO, Tz. 86, muss, weil ein Eigenbetrieb bzgl. GWF nicht vorliegt, der Gewinn oder Verlust dieses Sondervermögens im Verwaltungshaushalt der Stadt Fürth erscheinen. Dem wurde durch § 9 Abs. 4 Satz 3 BetriebsführungsRL-GWF Rechnung getragen (auf die Erläuterungen zu § 25 Abs. 3 Satz 4 EBV wird verwiesen), wodurch § 8 Abs. 2 EBV obsolet wurde.
§ 9 EBV	§ 5 Abs. 2			---
§ 10 EBV	§ 5 Abs. 2			---
§ 11 Satz 1 EBV	§ 11			---
§ 11 Satz 2 EBV			X	Diese Vorschrift hat für GWF keine Relevanz.
§ 12 EBV		§ 3 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2		Anstelle eines „Werkleiters für die kaufmännischen Angelegenheiten“ hat GWF einen kaufmännischen Leiter, auf den § 12 EBV dann entsprechende Anwendung zu finden hat. Auf die Erläuterungen zu § 25 Abs. 1 EBV wird ergänzend verwiesen.
§ 13 Abs. 1 Satz 1 EBV	§ 6 Abs. 1 Satz 1			---

Vorschrift	findet nach der BetriebsführungsRL-GWF			Erläuterungen
	Anwendung	in abweichender Form Anwendung	keine Anwendung	
§ 13 Abs. 1 Satz 2 EBV		§ 6 Abs. 1 Satz 2		Bedingt durch das Mitbuchen einer „zahlungsscharfen“ Kapitalflussrechnung (auf die Erläuterungen zu § 20 Satz 1 EBV wird verwiesen), kann – auch auf der Planungsebene – eine solche Kapitalflussrechnung aufgestellt werden. Der „Vermögensplan“ im Sinne der EBV ist – ausgehend von der klassischen 2-Komponenten-Rechnung – lediglich ein „Hilfskonstrukt“, um nicht-erfolgswirksame, d.h. rein bilanzwirksame Vorgänge abzubilden. Dieser damit weniger genaue Vermögensplan ist bei einer 3-Komponenten-Rechnung obsolet, da er dort durch den Finanzplan im Sinne einer Plan-Kapitalflussrechnung (als Pendant zum Finanzhaushalt nach § 3 KommHV-Doppik) ersetzt wird. Zur inhaltlichen Abgrenzung vom Vermögensplan wurde daher der Begriff „Finanzplan“ in der BetriebsführungsRL-GWF gewählt.
§ 13 Abs. 2 EBV		§ 6 Abs. 1 Satz 3		Auf die Erläuterung zu § 13 Abs. 1 Satz 2 EBV wird verwiesen.
§ 14 Abs. 1 und 2 EBV	§ 6 Abs. 2			---
§ 14 Abs. 3 EBV			X	Mangels Vorhandensein einer dem Eigenbetrieb entsprechenden Organstruktur können die betreffenden Berichtspflichten bzw. die sich daraus ergebenden Entscheidungen nicht auf GWF übertragen werden. Durch die vollumfängliche Anwendung der städtischen Geschäftsverteilung und der damit bestehenden Zuständigkeiten (vgl. § 3 BetriebsführungsRL-GWF) existieren insoweit klare Regelungen.
§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EBV		§ 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1		Unter Hinweis auf die Erläuterungen zu § 13 Satz 1 Satz 2 EBV wurden die Inhalte eines „zahlungsscharfen“ Finanzplans entsprechend abgebildet. Die vorgeschriebene Struktur (in Staffelform) dieses Finanzplans verweist auf die entsprechende Bestimmung zur Rechnungslegung, also der Kapitalflussrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses.
§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EBV	§ 6 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2			---

Vorschrift	findet nach der BetriebsführungsRL-GWF			Erläuterungen
	Anwendung	in abweichender Form Anwendung	keine Anwendung	
§ 15 Abs. 2 bis 4 EBV		§ 6 Abs. 3 Satz 3		Abweichend von der EBV, die – ausgehend von einem „nicht-zahlungsscharfen“ Vermögensplan – von Einnahmen und Ausgaben spricht, ist hier das Begriffspaar der Ein- und Auszahlungen maßgebend (auf die Erläuterungen zu § 13 Satz 1 Satz 2 EBV wird verwiesen).
§ 15 Abs. 5 Satz 1 EBV			X	Das Verbot der Deckungsfähigkeit (auch wenn es unter Hinweis auf Lenz/Wager, a.a.O., zu § 15 EBV, Tz. 11, keine wirkliche Relevanz besitzen dürfte (da – bei Vorhandensein von wohl lediglich „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ – keine verschiedenen Vorhaben in diesem Sinne denkbar sind) ist nicht mit dem explizit serviceorientierten Betriebszweck von GWF vereinbar.
§ 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 EBV			X	Auf die Erläuterungen zu § 14 Abs. 3 EBV wird verwiesen.
§ 16 EBV	§ 5 Abs. 2			---
§ 17 Abs. 1 EBV		§ 7 Abs. 1		Der Inhalt der fünfjährigen Finanzplanung adaptiert § 9 Abs. 1 KommHV-Doppik, die wiederum neben der Erfolgsebene auch eine „zahlungsscharfe“ Finanzebene voraussetzt (auf die Erläuterungen zu § 13 Satz 1 Satz 2 EBV wird verwiesen). Anstelle von Einnahmen und Ausgaben kann daher auch für GWF die mittelfristige Finanzplanung sowohl für Erträge und Aufwendungen als auch für Einzahlungen und Auszahlungen erfolgen, wobei sich – mit fortschreitendem Planungshorizont – die Unterschiede zwischen der Zahlungsebene und der Ebene der Einnahmen und Ausgaben unweigerlich eibebnen.
§ 17 Abs. 2 EBV	§ 7 Abs. 2			---
§ 18 Abs. 1 und 2 EBV	§ 8 Abs. 1			---

Vorschrift	findet nach der BetriebsführungsRL-GWF			Erläuterungen
	Anwendung	in abweichender Form Anwendung	keine Anwendung	
§ 18 Abs. 3 EBV		§ 8 Abs. 2		Der Einschub „nach Bedarf“ (zur Erstellung von Kostenrechnungen) in der EBV wird als zu vage angesehen. Für einen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führenden Servicebetrieb (und kostenrechnerisch ein „Mehrproduktunternehmen“) gibt es zur Implementierung einer leistungsfähigen Kosten- und Leistungsrechnung keine Alternative. Sie darf sich nicht auf eine nach reinen Tragfähigkeitsgrundsätzen (Umlageschlüssel etc.) betriebsinterne Kostenverteilung beschränken, sondern muss – als Instrument der Entscheidungs- und Steuerungsunterstützung – auch teilkostenbasiert konzipiert sein und im laufenden Betrieb umgesetzt werden. Letzteres lässt sich auch aus § 14 KommHV-Doppik ableiten, wo die „Unterstützung der Verwaltungssteuerung“ explizit herausgehoben wird.
§ 19 EBV		§ 6 Abs. 4		Basierend auf der für GWF geltenden städtischen Geschäftsverteilung wird eine Berichterstattung (über das Baureferat) an das Finanzreferat als sinnvoll erachtet. Eine Quartalsberichterstattung durch die Betriebsleitung wird als angemessen angesehen, zumal es ohnehin Ausfluss einer wirtschaftlichen Betriebsführung sein muss, nach Ablauf eines jeden Quartals der tatsächlichen Entwicklung die Zielvorgaben gegenüberzustellen und so – zeitnah – ggf. Steuerungsmaßnahmen einzuleiten.

Vorschrift	findet nach der BetriebsführungsRL-GWF			Erläuterungen
	Anwendung	in abweichender Form Anwendung	keine Anwendung	
§ 20 Satz 1 EBV		§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 5		<p>Für das Sondervermögen GWF wurde eine 3-Komponenten-Rechnung eingerichtet. Nach dem „Fürther Modell“ bildet die inhaltliche Grundlage für die (ergänzende) Kapitalflussrechnung die einschlägige Vorschrift aus der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung, d.h. § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB. Letzteres ermöglicht, die dritte Rechenkomponente im Einklang mit der handelsrechtlichen Rechnungslegung zu führen, die das Eigenbetriebsrecht zur Basis hat. Im Kern ist – zusammen mit dieser Kapitalflussrechnung – aber ein der kommunalen Doppik (inhaltlich und methodisch) vollumfänglich entsprechendes Rechnungswesen bei GWF gegeben, das sich lediglich hinsichtlich seiner Gliederungsvorschriften bzw. Bezeichnungen (für die jeweiligen Posten in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung) von der 3-Komponenten-Rechnung, wie sie die kommunale Doppik vorsieht, unterscheidet. Um ein der Finanzrechnung nach § 83 Abs. 1 und 2 KommHV-Doppik gleichwertiges „Pendant“ bei GWF verbindlich vorzuschreiben (d.h. ein „zahlungsscharfes“ Mitbuchen der Kapitalflussrechnung), wurden jene Bestimmungen aus dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) übernommen, die exakt dies gewährleisten. Diese „Grundmethodik“ ist Gegenstand von DRS 2.12. Aufgrund der Anwendung von DRS 2.12 Satz 3 wird sichergestellt, dass – entgegen der in der Privatwirtschaft i.d.R. „retrograden“ Aufstellung der Kapitalflussrechnung (ausgehend von einer Beständedifferenzenbilanz und der Erweiterung bzw. Korrektur um „Kontenumsätze“ aus der Gewinn- und Verlustrechnung plus des Ausweises einer Fondsrechnung) – die Kapitalflussrechnung der GWF „originär“, also durch das unmittelbare Buchen auf entsprechend differenzierten Ein- und Auszahlungskonten, quasi automatisch entsteht. Dies ermöglicht, dass nicht nur die Cashflows aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit, sondern auch der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit „direkt“ nach DRS 2.12 Satz 6 Altern. 1 dargestellt werden kann, womit eine Kapitalflussrechnung vorliegt, die den materiellen Vorgaben von § 3 KommHV-Doppik entspricht.</p>

Vorschrift	findet nach der BetriebsführungsRL-GWF			Erläuterungen
	Anwendung	in abweichender Form Anwendung	keine Anwendung	
§ 20 Satz 2 EBV		§ 9 Abs. 1 Satz 2		Die Formblätter, wie sie die EBV für die Rechnungslegung vorsieht, sind ausgerichtet an „klassischen Stadtwerken“. Das Sondervermögen GWF bucht hingegen nach Vorgaben, die inhaltlich dem „Kontenrahmen der Wohnungswirtschaft“ entsprechen, dem wiederum dessen „Branchen-Formblätter“ für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde liegen.
§ 21 EBV		§ 9 Abs. 1 Satz 2		Auf die Erläuterungen zu § 20 Satz 2 EBV wird verwiesen.
§ 22 Abs. 1 EBV		§ 9 Abs. 1 Satz 2		Auf die Erläuterungen zu § 20 Satz 2 EBV wird verwiesen.
§ 22 Abs. 2 EBV			X	Diese Vorschrift, die auf „klassische Stadtwerke“ abzielt, hat für GWF keine Relevanz.
§ 22 Abs. 3 EBV		§ 9 Abs. 1 Satz 3 und 4		Die Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung mittels einer nach Betriebszweigen differenzierenden Erfolgsübersicht wird auch für GWF als sinnvoll angesehen. Deren Betriebszweige weichen freilich von denen „klassischer Stadtwerke“ ab.
§ 23 Abs. 1 Satz 1 EBV	§ 9 Abs. 1 Satz 2			---
§ 23 Abs. 1 Satz 2 EBV			X	Da GWF keine einem Eigenbetrieb vergleichbaren Organe hat, ist diese Vorschrift ohne Relevanz.
§ 23 Abs. 2 EBV		§ 9 Abs. 1 Satz 2		Auf die Erläuterungen zu § 20 Satz 2 EBV wird verwiesen.

Vorschrift	findet nach der BetriebsführungsRL-GWF			Erläuterungen
	Anwendung	in abweichender Form Anwendung	keine Anwendung	
§ 24 EBV	§ 9 Abs. 2			Die Verwaltung verständigte sich unter Steuerungsgesichtspunkten darauf, dass sich die von GWF zu erbringenden Serviceleistungen einem Marktvergleich zu stellen haben; dies erfolgt – hinsichtlich der dafür anzuwendenden Methodik – außerbilanziell. Dabei sind – im Kontext der Analysen im Lagebericht nach § 24 Satz 2 EBV bzw. § 289 Abs. 1 Satz 3 HGB – den tatsächlichen (kostenbasierten) Umsatzerlösen, wie sie von GWF im Jahresabschluss ausgewiesen werden, jene Umsatzerlöse gegenüberzustellen (und entsprechend zu erläutern), die GWF erzielt hätte, wenn den Serviceleistungen eine generell marktpreisbezogene Leistungsverrechnung zugrunde gelegen hätte. Darüber hinaus wurden – da weder nach HGB noch der EBV ein (jahresbezogener) Soll-Ist-Vergleich bzgl. Wirtschaftsplan und Rechnungslegung explizit vorgesehen ist – die Anforderungen an den Lagebericht um entsprechende, zusätzliche Angaben erweitert.
§ 25 Abs. 1 EBV		§ 9 Abs. 3 Satz 1 und 2		Diese Vorschrift wurde auf GWF, soweit möglich bzw. sachgerecht, übertragen. Aufgrund der vollumfänglichen Geltung der städtischen Geschäftsverteilung (auf die Erläuterungen zu § 14 Abs. 3 EBV wird verwiesen) bleibt aber das Finanzreferat – in letzter Konsequenz – für die Rechnungslegung der GWF zuständig. Die entsprechende Aufgabenverlagerung ist – lediglich intern – auf die kaufmännische Leitung von GWF übergegangen, die – im Verhältnis zum Finanzreferat – für das Rechnungswesen des Sondervermögens verantwortlich ist (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BetriebsführungsRL-GWF ist in diesem Sinne zu verstehen).
§ 25 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4 EBV		§ 9 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 und 2, § 10 Abs. 1		Da keine (der örtlichen Prüfung vorausgehende) Abschlussprüfung nach Artikel 107 GO erfolgt, finden auf den Jahresabschluss und Lagebericht des Sondervermögens die einschlägigen Regelungen, nach denen die Jahresrechnung der Stadt Fürth zu prüfen und festzustellen ist, sowie der sich daran anschließende Entlastungsbeschluss analoge Anwendung.

Vorschrift	findet nach der BetriebsführungsRL-GWF			Erläuterungen
	Anwendung	in abweichender Form Anwendung	keine Anwendung	
§ 25 Abs. 3 Satz 4 EBV		§ 9 Abs. 4 Satz 3 und 4		<p>Aus den Ausführungen von Lenz/Wager, a.a.O., zu Artikel 88 GO, Tz. 86, ist abzuleiten, dass zwischen dem Jahresgewinn oder -verlust des Sondervermögens eine unmittelbare Verbindung mit der städtischen Jahresrechnung bestehen muss („ ... bzw. bei kaufmännischer Buchführung der Gewinn oder Verlust muß im Verwaltungshaushalt der Gemeinde erscheinen.“, ebenda). Dies hat – buchungs-technisch – in der Weise zu erfolgen, dass ein Jahresverlust von GWF durch die Stadt Fürth automatisch übernommen (und damit in der städtischen Jahresrechnung als „Verlustübernahme“ gezeigt) wird. Aufgrund der sowohl für die städtische Jahresrechnung als auch für den Jahresabschluss des Sondervermögens identischen Aufstellungsfristen (6 Monate) ist eine phasengleiche Verbindung der beiden Rechnungslegungen auch in der Praxis umsetzbar. Im umgekehrten Fall (Jahresgewinn von GWF) ist grundsätzlich analog zu verfahren; jedoch ist hier das Erfordernis zur Rücklagenbildung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EBV zu beachten. Gleichfalls kann aber auch im Falle einer nicht-vollständigen „Gewinnabführung“ an den städtischen Haushalt (wenn also die Differenz zum Jahresüberschuss den Rücklagen des Sondervermögens zugeführt wird) eine Synchronität beider Rechnungen dadurch erreicht werden, dass bei Aufstellung der städtischen Jahresrechnung ein „Brutto-Ausweis“ erfolgt, d.h. der Jahresüberschuss von GWF als Einnahme im Verwaltungshaushalt und die Rücklagenbildung („beim Sondervermögen“) als Ausgabe im Vermögenshaushalt gebucht wird. Die kaufmännische Rechnungslegung des Sondervermögens fungiert – in letzter Konsequenz – damit als eine Nebenrechnung zum städtischen Haushalt. Etwaige Rücklagen des Sondervermögens nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EBV rücken damit in die Nähe von Rücklagen nach § 20 Abs. 3 KommHV-Kameralistik; jedoch ist zu berücksichtigen, dass, abweichend von § 21 KommHV-Kameralistik, bilanzielle Rücklagen kein (methodisches) Äquivalent in Form von Liquidität oder Finanzanlagevermögen haben.</p>

Vorschrift	findet nach der BetriebsführungsRL-GWF			Erläuterungen
	Anwendung	in abweichender Form Anwendung	keine Anwendung	
§ 26 EBV			X	Für die im Sondervermögen tätigen BeamtInnen wurde, zur Vermeidung der Notwendigkeit der Passivierung von Pensionsrückstellungen, seinerzeit ein „Erstattungsmodell“ im Sinne der einschlägigen IDW-Stellungnahme festgelegt. Insoweit besitzt auch Artikel 28 EGHGB für GWF keine Relevanz.